

34. 1. Wann ist die Voraussetzung des Erbrechtes der armen Witwe, daß der verstorbene Ehemann wohlhabend (locuples) gewesen sei, gegeben?

2. Gilt die Regel, daß die auf einen Bauernhof aufgeheiratete Frau das in den Hof Eingebachte nicht zurückfordern kann, bei allen Bauernhöfen oder ist sie auf Meierhöfe beschränkt?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1886 i. S. W. (Bekl.) w.
W. (Pl.) Rep. III. 66/86.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

. . . Das Berufungsgericht hat, den eventuell von der Beklagten und Widerklägerin erhobenen Anspruch auf Anerkennung als Miterbin zu ein Drittel als arme Witwe, ohne auf die Frage einzugehen, ob die sonstigen Voraussetzungen dieses Anspruchs vorliegen, abgewiesen, weil dieser Erbanspruch der genügenden Begründung ermangele, da nicht in genügender Weise behauptet sei, daß, wodurch das beanspruchte Erbrecht bedingt sei, der Ehemann der Beklagten im Wohlstande gestorben sei, wozu vorausgesetzt werden würde, daß seine Verlassenschaft zum Unterhalte seiner Witwe und seiner Kinder ausreiche. Bei dieser Beurteilung der Voraussetzungen des Erbrechtes der armen Witwe geht der Berufungsrichter von einer unrichtigen Auffassung aus. Voraussetzung ist allerdings, daß der verstorbene Mann wohlhabend (*locuples*) gewesen ist; dieses setzt aber nicht voraus, daß das von dem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Vermögen zum Unterhalte seiner Wittwe und seiner Kinder ausreichend sei, sondern es ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes einzelnen Falles, der Standes- und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten, zu entscheiden, ob das hinterlassene Vermögen als ein solches anzusehen sei, daß der Erblasser als wohlhabend zu bezeichnen sei, was wohl geschehen kann, wenn auch das Vermögen für sich allein nicht ausreichend ist, die Witwe und Kinder dauernd zu unterhalten. . . .

. . . Die Revisionsklägerin rügt ferner mit Recht, daß der Anspruch auf Rückgewähr ihres Eingebachten mit Unrecht verworfen sei. Der von dem Berufungsgerichte aufgestellte, der Entscheidung zu Grunde liegende Satz: „nach deutschem Gewohnheitsrechte unterliegt das bewegliche Vermögen, welches die Ehefrau eines bäuerlichen Besitzers demselben in die Hofstelle zubringt, in der Regel der Rückforderung nicht“, kann als ein gemeinrechtlich für alle Bauergüter geltender nicht anerkannt werden. Für Meiergüter gilt allerdings, wie vom Reichsgerichte in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichte erkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 216,
der Grundsatz, daß der Regel nach die auf einen Meierhof aufgetratete

Meiersfrau das von ihr als Brautshatz Eingebrahte nicht zuruckfordern kann. Fur andere Bauerhufe hat dieser Satz aber eine allgemeine Geltung nicht erlangt, sondern besteht nur partikularrechtlich, sofern die Frau auf einen Bauerhof heiratet und dem Besitzer eines Bauerhofes einen Brautshatz zubringt. Da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, daB in dem hier in Betracht kommenden Bezirke der der Entscheidung zu Grunde gelegte Satz partikularrechtlich gelte, sondern denselben als einen allgemeinen, deutschrechtlichen Satz hingestellt hat, da es ferner die Frage, ob die W.'sche Umbaustelle eine hauerliche Reihestelle sei, auf welche das Meierrecht Anwendung findet, unentschieden gelassen hat, so war die Entscheidung aufzuheben." . . .